

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Master-Studiengängen

Datum:	25.07.2024 (15.05.2024)
Fakultät:	OHM Professional School Institut / Maschinenbau/Versorgungstechnik
Studiengang:	Weiterbildungsmaster Facility Management

Inhalt

A	Formalia	3
B	Abkürzungen	4
C	Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge	5
D	Nicht erfüllte formale Kriterien	10

Quelle: BayStudAkkV zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (Teil 2 und 3)

A Formalia

Datum	25.07.2024 (15.05.2024)
Fakultät	OHM Professional School Institut (OPS) / Maschinenbau/Versorgungstechnik (MB/VS)
Studiengang	Weiterbildungsmaster Facility Management
Erstakkreditierung (Datum / Agentur)	21.09.2005 (ACQUIN)
Letzte Reakkreditierung (Datum / Agentur)	04.12.2017 (ACQUIN)
Auflagen/Empfehlungen bei letzter Akkreditierung (Anzahl)	Auflagen: 1 (Auflagenerfüllung am 11.12.2018) Empfehlungen: 4
Akkreditiert bis	30.09.2024
Prüfer/in	Katrin Schröder (QM)
Ansprechperson(en) in der Fakultät	Prof. Dr. Klaus Heying
Verfahren	OPS-MB/VS_WM-FM_RA_2024

B Abkürzungen

B-StG	Bachelorstudiengang
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
Ohm	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
TH	Technische Hochschule
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Fakultäten

AMP	Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
AC	Angewandte Chemie
AR	Architektur
BI	Bauingenieurwesen
BW	Betriebswirtschaft
D	Gestaltung / Design
efi	Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik
IN	Informatik
MB/VS	Maschinenbau / Versorgungstechnik
SoH	Nürnberg School of Health
SW	Sozialwissenschaften
VT	Verfahrenstechnik
WT	Werkstofftechnik

C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

1. Studienabschluss (§3, §4)		
1.1 Master	ja ☒	nein ☐
1.2 konsekutiv	ja ☐	nein ☒
1.3 weiterbildend	ja ☒	nein ☐
1.4 anwendungsorientiert	ja ☒	nein ☐
1.5 forschungsorientiert	ja ☐	nein ☒
Nachweise: SPO WM-FM vom 10.02.2017 MHB WM-FM, Version 1 vom Oktober 2015		
Bemerkung: Es gibt keinen klassischen Studienplan; da der 2-semesterige Verlauf, der in Anwesenheitsblöcke (immer Fr./Sa., oft auch Do./Fr./Sa.) aufgeteilt ist, nicht den normalen Semesterabläufen folgt. Die Module werden jährlich angeboten und semesterübergreifend geplant. Die SPO enthält einen Studienverlaufsplan.		

2. Regelstudienzeit in Semester (§3)			
2.1 Regelstudienzeit Master in Semestern	2 ☐	3 ☒	4 ☐
2.2 Vollzeit	ja ☒	nein ☐	
2.3 Abschlussarbeit	ja ☒	nein ☐	
Nachweise: SPO WM-FM			
Bemerkung:			

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5)	
3.1 Berufsqualifizierender Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge	ja ☒ nein ☐
3.2 Qualifizierte berufspraktische Erfahrung bei weiterbildenden Masterstudiengängen	ja ☒ nein ☐

Nachweise:
SPO WM-FM

Bemerkung:

4. Abschlussbezeichnungen (§ 6)

4.1 Master	ja ☒	nein ☐
4.2 weiterbildend	ja ☒	nein ☐
4.3 interdisziplinär	ja ☐	nein ☒
4.4 Multi-Degree	ja ☐	nein ☒
4.5 Diploma-Supplement	ja ☒	nein ☐
	darin Auskünfte über zugrundeliegendes Studium	
	ja ☒	nein ☐
4.6 Abschlussbezeichnung: Master of Facility Management		
4.7 Abschlussbezeichnung Kürzel: -		
Nachweise: SPO WM-FM, Diploma Supplement		
Bemerkung: 4.4: Es liegt eine nationale Kooperation mit der Hochschule München nach § 20 BayStudAkkV vor.		

5. Modularisierung (§ 7)

5.1 Studium gegliedert in Module	ja ☒	nein ☐
5.2 Moduldauer in Semester	1 ☒	2 ☐ >2 ☐
5.3 Moduldauer künstlerisches Kernfach in Semester:	Nicht zutreffend	
Modulbeschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:		
5.4 Inhalte, Qualifikationsziele (= Lernziele) des Moduls	ja ☒	nein ☐
5.5 Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert	ja ☒	nein ☐
5.6 Lehr- und Lernformen	ja ☒	nein ☐

5.7 Voraussetzungen für die Teilnahme	ja ☒	nein ☐	
davon benannt sind:			
5.8 Kenntnisse	ja ☒	nein ☐	
5.9 Fähigkeiten	ja ☒	nein ☐	
5.10 Fertigkeiten	ja ☒	nein ☐	
5.11 Verwendbarkeit des Moduls	ja ☒	nein ☐	
davon beschrieben sind:			
5.12 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben StGs	ja ☒	nein ☐	
5.13 Eignung zum Einsatz in anderen StGs	ja ☐	nein ☒	
5.14 Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	ja ☒	nein ☐	
5.15 ECTS-Leistungspunkte und Benotung	ja ☒	nein ☐	
zudem beschrieben sind:			
5.16 Prüfungsart	ja ☒	nein ☐	
5.17 Prüfungsumfang	ja ☒	nein ☐	
5.18 Prüfungsdauer	ja ☒	nein ☐	
5.19 Häufigkeit des Angebots des Moduls	ja ☐	nein ☒	
5.20 Arbeitsaufwand des Moduls	ja ☒	nein ☐	
5.21 Anzahl Module/Semester	<6 ☒	6 ☐	>6 ☐
5.22 Anzahl Prüfungen/Semester	<6 ☒	6 ☐	>6 ☐
Nachweise: SPO WM-FM, MHB WM-FM			
Bemerkung: 5.2 bzw. 5.19: Moduldauer bzw. Häufigkeit wird im MHB nicht angegeben. Mit der Studiengangleitung wurde vereinbart, diese formalen Angaben bei der nächsten Überarbeitung des MHB zu ergänzen. Laut der Studiengangsleitung finden alle Module im Jahresrhythmus statt. 5.7: Voraussetzungen: z.T. keine, bestimmte Module (Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen genannt) oder auch Grundlagen wie mathematische oder naturwissenschaftliche Grundlagen (hier sind keine Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten genannt) 5.11/12: Verwendbarkeit: Zuordnung ggf. zu Modulgruppen 3, 4 und 6; keine Zuordnung zu einem bestimmten Semester des Studiengangs 5.20: Arbeitsaufwand: angegeben in Kontaktzeit und Selbststudium; Gesamtarbeitsaufwand wird nicht angegeben (ASPO §16 (2)) Mit der Studiengangleitung			

wurde vereinbart, diese formalen Angaben bei der nächsten Überarbeitung des MHB zu ergänzen.

5.21/22: Anzahl Module bzw. Prüfungen pro Semester

Werden die Module auf die Semester 1 und 2 verteilt und die Abschlussarbeit in Semester 3 abgelegt, ergeben sich:

=> 6 Module mit je einer Prüfung pro Semester 1 bzw. 2 (Semester 3 = Abschlussarbeit)

ECTS-LP pro Modul: 4 (24 ECTS-LP pro Semester 1 bzw. 2)

(Ausnahmen: Module 6.1 bis 6.3 mit 2-3 ECTS-LP, Modul 7 (Masterarbeit) mit 16 ECTS-LP)

Anmerkung der Studiengangsleitung: Es gibt „normale“ Modulprüfungen, die Teile haben, also jeweils eine Prüfung mit separaten Teilen/Prüfern. Die Noten werden gesamthaft ermittelt, eine Teilbewertung, Teilprüfung oder Teilprüfungsanerkennung/-aberkennung erfolgt nicht. Die Noten werden, wie bei anderen Prüfungen, die mehrere Teile haben auch nicht je Teilprüfung in den üblichen Drittelnstufen ermittelt, sondern jeweils exakt (oder die Summe der Punkte), woraus sodann die Prüfungsnote für das Modul ermittelt wird.

6. Leistungspunktesystem (§ 8)

6.1 Jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet ja ☒ nein ☐

6.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP = 25 – 30 h (formale Betrachtung) ja ☒ nein ☐

6.3 300 ECTS-LP (inkl. Bachelor) ja ☒ nein ☐

6.4 Max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr ja ☒ nein ☐

6.5 Masterarbeit (15 – 30 ECTS-LP) ja ☒ nein ☐

Nachweise:

SPO WM-FM, MHB WM-FM

Bemerkung:

6.2: 30 h pro ECTS-LP

6.3: Bachelor 210 ECTS-LP + Anrechnung der Berufstätigkeit 30 ECTS-LP + Master 60 ECTS-LP = 300 ECTS-LP

7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

7.1 Maßnahmen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen ja ☒ nein ☐

7.2 Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ja ☒ nein ☐

Nachweise:

Siehe Ablauf SB_1.07.02_AB „Hochschulisch erbrachte Leistungen anerkennen / Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen“, Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der TH Nürnberg (ASPO) § 31 und SPO WM-FM §2

Bemerkung:

8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

8.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache) ja ☐ nein ☐

8.2 Auf der Internetseite der TH Nürnberg beschrieben ja ☐ nein ☐

8.3 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt. ja ☐ nein ☐

8.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt ja ☐ nein ☐

Nachweise:

Nicht zutreffend

Bemerkung:

9. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

9.1 Integriertes Curriculum ja ☐ nein ☐

9.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) $\geq 25\%$ ja ☐ nein ☐

9.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt ja ☐ nein ☐

9.4 Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen ja ☐ nein ☐

9.5 Gemeinsame Qualitätssicherung ja ☐ nein ☐

9.6 Mind. 60 ECTS-LP ja ☐ nein ☐

9.7 Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich. ja ☐ nein ☐

Nachweise:

Nicht zutreffend

Bemerkung:

D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgende/s formale/s Kriterium bzw. Kriterien wurde/n möglicherweise nicht erfüllt:

Keine

Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>
Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>